

Regelung der finanziellen Folgen der Übertragung der gemeindlichen Bauhofaufgaben

zwischen

der Samtgemeinde Harpstedt

- im Folgenden Samtgemeinde genannt -

und

dem Flecken Harpstedt

- im Folgenden Gemeinde genannt –

Präambel

Die Mitgliedsgemeinde Flecken Harpstedt der Samtgemeinde Harpstedt hat zum 01.01.2027 den Beschluss gefasst, die Aufgabe „gemeindliche Bauhöfe“ gem. § 98 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) auf die Samtgemeinde Harpstedt zu übertragen. Die Aufgabenübertragung umfasst die Organisation, Nutzung von Fahrzeugen und Gerätschaften, sowie das Personal.

Die finanziellen Folgen dieser Aufgabenübertragung werden durch diese Vereinbarung geregelt. Die Kostenermittlung und Verteilung soll ab dem 01.01.2027 durch die interne Kostenverrechnung erfolgen.

Oberstes Ziel des zentralen Samtgemeindebauhofes ist die Sicherstellung der Aufgabenerledigung unter der Prämisse eines effizienten Personal- und Maschineneinsatzes sowie der effizienten Organisation des Bauhofes.

§ 1

Gegenstand der Kostenermittlung

- (1) Die Samtgemeinde nimmt für die Gemeinde im Gemeindegebiet die in Abs. 2 benannten Bauhofaufgaben wahr.
- (2) Typische Aufgaben im Sinne des Abs. 1 sind
 - Unterhaltung der gemeindeeigenen Straßen, Wege, Plätze und Gewässer
 - Unterhaltung der gemeindeeigenen Gebäude und andere Liegenschaften
 - Arbeiten für Veranstaltungen (auch Dritte) und sonstige Annextätigkeiten
 - Winterdienst
 - Grünflächenpflege.
- (3) Die einzelnen Aufgaben der o. g. Kommunen, für die Kosten im Rahmen der internen Kostenverrechnung an die Samtgemeinde zu erstatten sind, ergeben sich aus jährlich nach Bedarf anzupassenden Leistungskatalogen (Daueraufträge) und Einzelaufträgen (§ 2).
- (4) Nicht zu den Aufgaben im Sinne des Abs. 1 zählen Aufgaben der Samtgemeinde nach § 98 Abs. 1 Satz 1 Ziffern 1 bis 8 NKomVG.

§ 2

Leistungsumfang

Die Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 werden in zwei Arten unterschieden:

- a. Daueraufträge: Wiederkehrende bzw. fortlaufende Leistungen, die in einem Leistungskatalog für die jeweilige Gemeinde unter ihrer Mitwirkung und mit ihrem Einvernehmen festgelegt werden; Änderungen können nur einvernehmlich vorgenommen werden. Der Leistungskatalog ist in der jeweils geltenden Fassung maßgebend für den Samtgemeindebauhof. Änderungen des Leistungskataloges für das Folgejahr werden spätestens im November einvernehmlich vereinbart.
- b. Einzelaufträge: Einzelne und unmittelbar ausführbare Leistungen für die jeweilige Gemeinde.

Die Gemeinde kann Leistungen, die in den Zuständigkeitsbereich der übertragenen Bauhofaufgaben fallen, nicht bei privatwirtschaftlich tätigen Dritten beziehen. Die Samtgemeinde kann sich für die Erfüllung einzelner Tätigkeiten der Leistung Dritter bedienen. Aufträge an Dritte werden ausschließlich vom Samtgemeindebauhof unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Betriebes und der Sicherung der Aufgaben vergeben.

§ 3

Personalausstattung/Vermögen/Finanzierung

- (1) Die Samtgemeinde Harpstedt stellt die für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 das erforderliche Personal zur Verfügung.
- (2) Das bislang für die Bauhofaufgaben genutzte bewegliche Anlagevermögen der Gemeinde verbleibt im Eigentum der Gemeinde und wird der Samtgemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Samtgemeinde trägt die laufenden Kosten der Bewirtschaftung und Unterhaltung. Ersatz- und Neubeschaffungen erfolgen durch die Samtgemeinde.
- (4) Die interne Verrechnung der von den beteiligten Kommunen in Anspruch genommenen Leistungen des Samtgemeindebauhofes erfolgt auf Basis von Stundensätzen. Diese werden jährlich durch die Samtgemeinde kalkuliert und festgesetzt. Die Stundensätze für Personalkosten und die Kosten für den Maschineneinsatz sind so zu kalkulieren, dass Gesamtkostendeckung erreicht wird. Die Gemeinde erhält rechtzeitig eine Mitteilung über die Festsetzung der Stundensätze und der Kostenansätze für den Maschineneinsatz. Materialkosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Verrechnung der Leistungen soll vierteljährlich erfolgen. Zwischenauswertungen der in Anspruch genommenen Bauhofstunden sind in besonderen Einzelfällen möglich.

§ 4

Organisation

Die Leitung, der Einsatz und die Überwachung des Samtgemeindebauhofpersonals und die Koordination der Aufgaben obliegt der Samtgemeindeverwaltung.

§ 5
Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Eine Änderung der Vereinbarung ist nur einvernehmlich mit allen Beteiligten möglich.

§ 6
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, werden die Vertragsparteien sie durch eine solche ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck entspricht. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 7
Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

§ 8
Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Harpstedt, _____ 2026

Samtgemeinde Harpstedt
Der Samtgemeindebürgermeister
i.V.

kleine Kruthaup

Flecken Harpstedt
Der Gemeindedirektor

Nagel